

- B 8.6.3 Die jeweiligen Kleinprojekte werden vom Erstempfänger nach Nummer B 8.3 ausgewählt.
- B 8.6.4 Die Zuwendungen werden dem Erstempfänger abweichend von der VV Nr. 7 zu § 44 ThürLHO auf dessen Anforderung, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der Bewilligungsbehörde erfolgt, nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt.
- B 8.6.5 Der Erstempfänger hat die Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Hierzu hat dieser vom Letztempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen.
- B 8.6.6 Soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet hat, hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Erstattung des betreffenden Betrages, innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zu verlangen. Nummer B 8.5.5 ist zu beachten.

- f) Betriebsausgaben,
- g) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- h) Vorhaben zur Beseitigung von Altlasten und Vorhaben auf altlastverdächtigen Flächen,
- i) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

## C 2 Zuwendungsempfänger

- C 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände
- C 2.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften
- C 2.3 Juristische Personen des privaten Rechts

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

## Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“

### C 1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Beseitigung ungenutzter bzw. brachgefallener Gebäude und Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu leisten. Damit verbunden ist die Verbesserung der lokalen Infrastrukturen bzw. Basisdienstleistungen im ländlichen Raum.

C 1.1 Zuwendungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für:

- die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- den Abriss oder Teilabbriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgenuzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung,
- den Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 73 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten,
- die Architekten- und Ingenieurhonorare.

C 1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Vorhaben, für deren Umsetzung bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,

### C 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Revitalisierung von Brachflächen erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

### C 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zur Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 1 Mio. Euro pro Vorhaben begrenzt. Dabei dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Folgenutzung nach Nummer C 1.1 Buchstabe b) bei natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger maximal 60.000 Euro betragen.

Grunderwerb kann gefördert werden, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Die Ausgaben für Grunderwerb sind bis zu einer Höhe von 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig.

### C 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

## **C 6 Verfahren**

### **C 6.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

## **Teil D Allgemeine Zuwendungsregelungen**

- D 1 Für die Antragstellung sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.
- D 2 Für die Maßnahmen nach B 1, B 2, B 3, B 4, B 7, B 8 sowie C ist bei kommunalen Antragstellern/Gebietskörperschaften zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde notwendig, wenn der Eigenanteil am Vorhaben über 10.000 Euro beträgt.
- D 3 Die Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die Anlage 3 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.
- D 4 Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-Gk gilt Folgendes: Zuwendungen dürfen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach der Nummer B 1.1.4 sowie für Zuwendungen nach der Nummer B 8.6.4.
- D 5 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen. Zuwendungen an andere Zuwendungsempfänger als Teilnehmergemeinschaften oder Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden.
- Der Zwischennachweis/Verwendungsnachweis ist mit dem Zahlungsantrag vorzulegen. Hierfür ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden.

Insoweit weicht das Verfahren von der VV Nr. 10.2 Satz 1 zu § 44 ThürLHO ab.

Dies gilt nicht für Vorhaben nach Nummer B 1.1.4 sowie für Zuwendungen nach Nummer B 8.6.4.

- D 6 Die Mehrwertsteuer ist gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 4.1 des GAP-SP förderfähig für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- D 7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Bewilligungsbehörde verlangt bei der Maßnahme B 8 abweichend von Nr. 6.9 ANBest-P vom Erstempfänger zum Nachweis der zweckbestimmten Weiterleitung eine Projektliste (Belegliste). Die Projektliste (Belegliste) ist Bestandteil des Auszahlungsantrages und des Verwendungsnachweises.
- D 8 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- D 9 Zweckgebundene Spenden und Sponsorengelder, die vom Spender bzw. Sponsor ausdrücklich zum Eigenmittlersatz bestimmt sind, können als Eigenmittel in die Finanzierung eingebracht werden. Um in die Finanzierung der Maßnahme einbezogen werden zu können, müssen anrechenbare Leistungen Dritter in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem beantragten Förderprojekt stehen. Mittel, die von Dritten als Eigenmittlersatz eingebracht werden, müssen im Förderantrag als solche dargestellt werden.
- D 10 Die ELER- und GAK-Fördermaßnahmen werden im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.
- Indikatoren für eine Förderung von Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten (O.22), im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze (R.37) und der Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat (R.41).
- Indikatoren für eine Förderung von Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung LEADER nach Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen (O.31) und der Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt (R.38).
- Konkrete Ziele, Indikatoren und Indikatorwerte der Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind im GAP-SP in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ jeweils bei der betreffenden Intervention unter Ziffer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Ziffer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Ziffer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.